

SO_GERICHTE VSGES.2024.1 vom 28. November 2018

SO Obergericht, 2018-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSGES.2024.1

FR: SO_GERICHTE VSGES.2024.1 du 28 novembre 2018

IT: SO_GERICHTE VSGES.2024.1 del 28 novembre 2018

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Gesuchsteller erblickt einen Revisionsgrund darin, dass das Versicherungsgericht in seinem Urteil VSBES.2018.162 die B.____ als Gutachterstelle bestätigt habe, diese aber wegen der ungenügenden Qualität ihrer Gutachten nun keine Aufträge mehr erhalte. Der Gesuchsteller räumt indes ein, dass ihm diese neue Situation seit Mitte Oktober 2023 bekannt war (A.S. 4), was denn auch damit korrespondiert, dass die Medien in dieser Zeit über den Entscheid des BSV berichteten. Zwischen der Kenntnisnahme des BSV-Entscheides durch den Gesuchsteller Mitte Oktober 2023 und dem am 16. Februar 2024 gestellten Revisionsgesuch sind indes – auch unter Berücksichtigung des Fristenstillstands über Weihnachten – mehr als 90 Tage verstrichen, weshalb auf das Gesuch zufolge Fristversäumnis nicht eingetreten werden kann; dies umso mehr, als der Gesuchsteller nicht geltend macht, er sei unverschuldet nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig zu handeln, weshalb die Frist wiederhergestellt werden müsse. Richtig ist, dass bei der Gesuchsgegnerin bereits am 23. Oktober 2023 ein Revisionsgesuch eingegangen war (s. Beschwerdebeilage). Dieses bezog sich indes nicht auf das Urteil VSBES.2018.162, sondern auf diejenige Verfügung der Gesuchsgegnerin, worin gestützt auf das eingeholte B.____-Gutachten ein Rentenanspruch verneint worden war (s. A.S. 4). Das im Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 18. Februar 2021 erwähnte Revisionsgesuch wiederum (s. Beschwerdebeilage) hatte das Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2016.59 vom 24. Februar 2017 zum Gegenstand, ist im hiesigen Verfahren also ebenfalls ohne Belang. Da das Revisionsbegehren vom 16. Februar 2024 verspätet erfolgte, muss nicht näher geprüft werden, ob die materiellen Voraussetzungen einer Revision erfüllt sind. Insbesondere kann die Frage offenbleiben, ob der Ausschluss der Gutachterstelle B.____ von weiteren Begutachtungsaufträgen, welcher nach dem Urteil VSBES.2018.162 erfolgte, überhaupt einen zulässigen Revisionsgrund darstellt.

2.2 Das Urteil VSBES.2018.162 vom 28. November 2018 erging durch die Präsidentin des Versicherungsgerichts als Einzelrichterin, da es sich um eine Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung handelte (s. § 54 bis Abs. 1 lit. a bis Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation / GO, BGS 125.12). Dementsprechend fällt auch der Entscheid über das Gesuch um Revision des Urteils in die Präsidialkompetenz.

3. Die Frage, ob in einem Revisionsverfahren Gerichtskosten erhoben werden, richtet sich nach kantonalem Recht (Susanne Bollinger in: Ghislaine Frésard-Fellay et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020, Art. 61 N 101). Danach ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht grundsätzlich kostenlos (§ 7 Abs. 1 Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht, BGS 125.922). Dies muss mangels einer entsprechenden Ausnahmebestimmung auch für Revisionsverfahren gelten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.